

Berlin, Dienstag,

Die Zeitung erscheint in der Woche  
zweimal.

**Bezugs-Preis:**

**Wochensatz:**  
Für Berlin 7 Mt. 50 Pf., ohne Postlohn,  
für ganz Deutschland 9 Mt.  
Österreich 18 K. 50 Sch., Rußland  
4 Rub. 50 Kop., Holland 7 Fl. 50 Gts.,  
Schweiz 12 Fr. 40 Cts., Dänemark,  
Schweden u. Norwegen 9 Kr.

Für Frankreich, Belgien, England,  
Australien u. Kreuzband-Verbindung  
20 Mt. für das Vierteljahr.

**Bestellungen werden angenommen:**  
Für England in London bei  
Siegle & Co. Ltd.  
129 Beaufort Street E.C. und  
Lewis & Co. 19 Fresham Street E.C.

# Berliner Börsen-Beitung.

Bestellungen werden angenommen

bei allen

Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Als besondere Beilagen erscheinen:

Ergänzungen zum Kurszettel.

Kupon-Kalender.

Vollständige Pichungslisten der

Brenn.-Büdd. Klassenlotterie.

Allgemeine Verlosungstabellen

mit Restanten-Listen

und viele andere wichtige tabellarisch

überzichtig.

**Insertions-Gebühr:**

Die viergespaltene Zeile 60 Pf.

Reklameteil 1.20 Mt.

**Redaktions-Adresse:**  
**Börsen-Zentrale.**

Redaktion und Expedition: Berlin W. 8, Kronenstraße Nr. 37.

Annahme der Inserate: In der Expedition.

**Redaktions-Adresse:**

**Börsen-Zentrale.**

**Redaktions-Adresse:**

**Börsen-Zentrale.**

## Vom Tage.

Bei der gestrigen Landtagswahl für  
Worbürg-Ämter wurde der Kandidat des Zen-  
trums, Gustav-Georg Schönfals-Altenheerle, mit sämt-  
lichen 242 abgegebenen Stimmen gewählt.

Kreisdirektor Wahl in Zabern hat die bisbil-  
narietätliche Unterordnung gegen sich beantragt. Das  
Ministerium gab dem Antrage statt.

In Posen trat gestern der Siebente Preussische  
Lehrertag zu seiner Hauptversammlung zusammen.

Die französische Deputiertenkammer nahm  
die Vorlage über die Solberhöhungen in der  
vom Senat abgeänderten Fassung mit 483 gegen  
22 Stimmen an.

Die serbische Regierung unterbreitete gestern  
in der Stupskiina eine Gesetzbildung über die  
Annexion der neuen Gebiete.

## Ärzte und Krankenkassen.

Der Friede zwischen Ärzten und Krankenkassen ist  
geschlossen. Das ist das Ergebnis der mehrtägigen  
Verhandlungen, die kurz vor Weihnachten in Berlin  
unter dem Vorsitz des Staatssekretärs Delbrück  
zwischen den Vertretern der Ärzteschaft und den  
Krankenkassenvertretern stattgefunden haben. Man  
wird dieses Resultat um so freudiger begrüßen  
können, als damit eine große Gefahr nicht nur für  
die ganze soziale Gesetzgebung, sondern für unser  
gesamtes öffentliches Leben abgewendet worden ist.  
Nach der gewaltigen Ausdehnung, die die Kranken-  
versicherung in Deutschland nach dem 1. Januar 1914  
mit dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung  
in allen ihren Teilen erfahren wird, wird der größte  
Teil der Stadt- und Landbevölkerung in Deutschland  
einer Krankenkasse angehören, der die Aufgabe zu-  
fällt, die minderbemittelten Volksschichten gegen die  
Schäden einer vorübergehenden oder dauernden  
Erwerbsunfähigkeit sicherzustellen. Eine solche Sicher-  
stellung ist aber nur möglich, wenn die ärztliche Ver-  
sorgung der Krankenkassenmitglieder gewährleistet ist.  
Gerade diese war aber durch den Konflikt zwischen  
Ärzten und Krankenkassen in Frage gestellt. Den  
Schäden hätten letzten Endes die Versicherten zu  
tragen gehabt, jedenfalls in weit höherem Maße als  
die Krankenkassen. Die ganze Krankenkassengesetz-  
gebung wäre in ihrem Effekt illusorisch geworden,  
wenn die Fortdauer des Konfliktes die Ärzte zum  
Beharren in der passiven Resistenz gezwungen hätte.  
Dieser Zustand war es auch in der Hauptsache,  
der den Ärzten ihre Stellungnahme so unendlich  
erschwerte. Auf der einen Seite standen die  
ärztlichen Standesinteressen, die durch das Ver-  
halten der Krankenkassenvertreter beeinträchtigt  
zu werden drohten, auf der anderen die Interessen  
der Versicherten, also der Patienten. Allerdings be-  
steht zwischen diesen beiden Interessen, die hier —  
und zwar, wie man sagen muß, ohne Schuld der  
Ärzte — in einen unauflösbaren Gegensatz ge-  
bracht worden sind, ein innerer Zusammenhang; denn es  
kann dem Wohle der Krankenkassenpatienten nicht  
dienlich sein, wenn die Ärzte nur widerwillig, ge-  
wissenmaßen unter einem äußeren Druck, an die Er-  
füllung ihrer Pflichten gegenüber den Krankenkassen-  
patienten herangehen. Man darf hierbei nicht über-  
sehen, daß die Frage des ärztlichen Honorars bei  
dem ganzen Konflikt nur eine verhältnismäßig unter-  
geordnete Rolle spielte. Weit wichtiger war für die  
Ärzte die geradezu unerträgliche Abhängigkeit  
der Ärzte von den Krankenkassen in bezug  
auf die Art der Behandlung. Es ist eine allge-  
meiner bekannte Tatsache, daß die Krankenkassen-  
vorschriften oft einen starken Zwang auf das ärztliche  
Gewissen ausüben, den Arzt in einen Konflikt

zwischen seiner wissenschaftlichen Überzeugung und  
seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der  
Krankenkasse bringen, aus dem es einen befriedigen-  
den Ausweg nicht gibt. Entweder handelt der Arzt  
entsprechend seiner wissenschaftlichen Überzeugung und  
geht dadurch in Streit mit der Krankenkasse, die  
ihm angeheilt hat, oder aber er sügt sich wider sein  
besseres medizinisches Wissen den Vorschriften der  
Kasse und verliert dadurch seine Pflicht gegenüber  
dem Patienten. Daß solche Zustände dem Arzt die  
Berufsfreudigkeit und das Interesse an seinem  
Patienten rauben müssen, ist nur natürlich. Darunter  
leidet aber wieder die Krankenbehandlung. Das liegt  
so klar auf der Hand, daß man sich wundern  
muß, daß von Seiten der Versicherer nicht ent-  
schieden Stellung in dem Konflikt der Ärzte und  
Krankenkassen genommen wurde; denn es handelte  
sich doch dabei um ihr eigenes Wohl und Wehe,  
über das in diesem Streit entschieden werden sollte.  
Wenn man zu dem jetzt glücklicherweise beendeten  
und hoffentlich für absehbare Zeit beigelegten Konflikt  
eine objektive Anschauung gewinnen will, darf man  
sich nicht auf den Standpunkt der Ärzte und auch  
nicht auf den der Krankenkassen a priori stellen,  
sondern die Angelegenheit vom Gesichtspunkte der  
Versicherten aus betrachten. Nur dann wird sich  
einem das Bild der Sachlage ohne Verzerrungen  
darstellen.

Sieht man die Angelegenheit unter diesem Gesichts-  
winkel an, dann ergibt sich ohne weiteres folgende  
Sachlage. Die in den Krankenkassen Versicherten  
haben einen gesetzlichen Anspruch auf ärztliche Ver-  
sorgung, die zu beschaffen die Krankenkassen gesetzlich  
verpflichtet sind. Für die Ärzte dagegen besteht nur  
eine moralische Verpflichtung, sich der Krankenkassen-  
patienten anzunehmen und zwar unter Bedingungen,  
die durch freien Vertrag zu regeln sind. Rein vom  
Rechtshandpunkte aus genommen war also die  
Position der Ärzte die stärkere, da sie durch kein  
Gesetz gezwungen werden können, die Behandlung  
der Krankenkassenpatienten zu ihnen nicht zuführenden  
Bedingungen zu übernehmen. Andererseits war aber  
die Freiheit ihrer Entschädigung stark beeinträchtigt  
durch das moralische Verantwortungsgefühl und durch  
die ungünstige wirtschaftliche Lage der Ärzte, die der  
großen Mehrzahl der Ärzte die Ausübung einer  
Praxis ohne Krankenkassen fast unmöglich macht. Die  
Ärzteschaft mußte auf dies Moment schon aus  
Standesrechtlichen Bedacht nehmen, wenn sie nicht  
künstlich ein ärztliches Proletariat großziehen wollte.

So war die allgemeine Sachlage, als die Verhand-  
lungen unter dem Vorsitz der Regierung begannen.  
Im speziellen handelte es sich um die bereits wieder-  
holt dargelegten Forderungen der Ärzte, deren  
wichtigste die der Einführung der freien Arztwahl,  
oder wenigstens deren prinzipielle Anerkennung durch  
die Krankenkassen war. Von ärztlicher Seite ist  
wiederholt in einwandfreier und unabweislicher Weise  
dargelegt worden, daß es sich bei der freien Arztwahl  
nicht um die Befriedigung eines ärztlichen Machtstrebens,  
oder um ein finanzielles Alibi auf die Krankenkassen  
handelt, sondern lediglich um eine Forderung,  
die in erster Linie im wohlverstandenen Interesse  
der Patienten selbst gestellt worden war, indem die  
Ärzteschaft in richtiger Einschätzung der physischen  
Grundlagen der ärztlichen Behandlung den Grundgeden  
vertrat, daß jeder Patient sich von dem Arzt seines  
Vertrauens behandeln lassen solle. Es lag den  
Ärzten auch vollkommen fern, allein die Entscheidung  
über die Behandlungsart ohne Rücksicht auf die  
finanzielle Seite treffen zu wollen. Was sie ver-  
langten, war, daß ihre Stimme nicht umgehört bleiben  
sollte, wenn nach ihrer wissenschaftlichen Überzeugung  
eine von den allgemeinen Krankenkassenvorschriften  
abweichende Behandlung zweckmäßiger erscheinen sollte.  
Es kam ihnen also auf ein verständnisvolles, gemein-  
sames Zusammenarbeiten mit den Krankenkassen-  
vertretern zum Wohle der Patienten an.

Diese Ziele haben die Ärzte in der jetzt zustande-  
gekommenen Verständigung mit den Krankenkassen  
erreicht. Der wichtigste Erfolg, den sie erreicht haben,  
ist, daß der freien Arztwahl nunmehr zu weiterer  
Entwicklung freie Bahn geschaffen worden ist. Es  
spricht für die maßvolle Besonnenheit und Selbst-  
beschränkung der Ärzteschaft, daß diese Forderung  
nicht überspannt worden ist, sondern daß man sich mit  
der prinzipiellen Anerkennung begnügt hat, mit der  
Maßgabe, daß über die Durchführung der freien  
Arztwahl je nach den örtlichen Verhältnissen ent-  
schieden werden solle. Ebenso haben die Ärzte  
nicht auf einer für alle Teile des Reiches gleich-  
mäßigen Regelung der Honorarfrage bestan-  
den, sondern die Entscheidung hierüber gleich-  
falls den örtlichen Organisationen überlassen. Der  
Vertrag, der jetzt zustande gekommen ist, wird eine  
geeignete Basis für einen dauernden Frieden zwischen  
den streitenden Parteien zum Wohle der Versicherten  
werden. Allerdings darf man nicht übersehen, daß  
einzelne Bestimmungen so unklar und dehnbar sind,  
daß sie eine verschiebenartige Auslegung zulassen und  
damit Anlaß zu neuen Meinungsverschiedenheiten  
geben können. Daß diese aber nicht mehr sich zu  
dem Umfang eines allgemeinen Konflikts ausweiten  
können, dafür ist durch die Einsetzung von örtlichen  
Schlichtungsgerichten gesorgt, auf die die Regierung einen  
maßgebenden Einfluß erhält. Es wird sich übrigens  
sehr bald herausstellen, daß auch die Krankenkassen  
bei dem Friedensschluß nicht schlecht fahren werden,  
sobald auf allen Seiten Genehmigung über die endlich  
zustande gekommene Einigung herrschen dürfte.

## Telegramme.

**Posen, 29. Dezember. (G. T. C.)** Der Siebente  
Preussische Lehrertag trat heute vormittag hier  
bei einer Beteiligung von etwa 1500 Lehrern unter  
Leitung des Direktors Reichmann-Weidoburg zu seiner  
Hauptversammlung zusammen. Vertreter sind die  
staatlichen, provinziellen und städtischen Behörden.  
Derpräsident Dr. Schwarzkopf übertrug die  
Wörter des Kultusministers. In Berlin verfolge man  
die Verhandlungen des Preussischen Lehrertages mit  
besonderem Interesse. Mit dem Lehrertage ist eine  
Unterrichtsausstellung verbunden, die in erster Linie  
heimatkundlichen Charakter trägt und die Erteilung  
des ersten Unterrichtes in unseren zweisprachigen  
Schulen zeigt.

**Wendern, 29. Dezember. (G. T. C.)** Infolge  
des Segerstreiks haben die hiesigen Dauderlein  
ihren Betrieb mit dem heutigen Tage eingestellt.  
Sechs polnische Zeitungen verankerten heute  
eine gemeinsame Ausgabe im Umfange von  
vier Seiten, welche in dieser Form während der  
Dauer des Streiks einmal täglich erscheinen wird.  
Die ruthenischen Blätter dürften vorläufig auch nicht  
erscheinen. Ungefähr fünfhundert streikende Seger,  
Machinenmeister und Drucker hielten hier heute eine  
Versammlung ab.

**Warnaroffiget, 29. Dezember. (G. T. C.)**  
Unter großem Andrang des Publikums begann heute  
früh die Verhandlung im Ruthenenprozeß, der  
fünf Wochen dauern dürfte. Der heutige Tag wurde  
mit der Vernehmung des Advokaten Wrobock aus-  
gefüllt. Wrobock erklärt sich für schuldig, behauptet  
jedoch, verübert worden zu sein.

**Brüssel, 29. Dezember. (G. T. C.)** Der  
belgische Hof hat aus Anlaß des Todes der Fürstin  
Leopold von Hohenzollern Hoftrauer für  
vier Wochen angelegt.

**Belgrad, 29. Dezember. (G. T. C.)** In der  
heutigen Sitzung der Stupskiina unterbreitete die  
Regierung eine Gesetzbildung über die Annexion  
der neuen Gebiete und über die Ein-  
führung eines besonderen Verwaltungssystems in denselben,  
wonach das gegenwärtige Regime in diesen  
Gebieten für die Dauer von zehn Jahren in Kraft  
bleibt und die Regierung ermächtigt wird, Ab-  
änderungen einzelner Verwaltungsbestimmungen vor-  
zunehmen.  
(Siehe auch in der II. und III. Beilage.)